

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan “ Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Eggolsheim“, auf Fl. Nr. 1898, Gemarkung Eggolsheim sowie Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf

Der Marktgemeinderat Eggolsheim hat in seiner Sitzung vom 25.9.2018 die Entwürfe des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zugleich die Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des Entwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht und die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans liegen hierzu in der Zeit vom

Dienstag, 16. Oktober 2018 bis einschließlich Freitag, 16. November 2018

im Rathaus Eggolsheim, Bauamt Zimmer 111 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Es liegen umweltbezogene Informationen und umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden vor zu den folgenden Themen:

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Schutz des Bibers, Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Schutzgut Gewässer und Boden: Gewässerschutzstreifen, Vermeidung von Geländearbeiten, landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage

Schutzgut Mensch: Schutz vor Blendwirkung

Schutzgut Kultur und Sachgüter: Schutz von Bodendenkmälern

Während dieser Zeit werden auch Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gegeben und die Anhörung mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchgeführt. Bedenken und Anregungen können während der Auslegung schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Lage wird aus dem beigefügten Übersichtslageplan ersichtlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben können. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit der Bebauungsplanung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eggolsheim, 27.09.2018

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister